



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 21-0042

Kontakt: Flavia Caplazi, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 73, www.zh.ch/planen-bauen

27. Mai 2021

Erstellung Rad-Gehweg Freudwil (Strassenprojekt)

Gemeinde Uster

Bauherrschaft Stadtverwaltung Uster, Infrastrukturmanagement, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

Projektverfasserin Buchmann Partner AG, Weiherallee 11a, 8610 Uster

Lage Freudwilerstrasse, diverse Kat.-Nrn. (bei B7264), Wald

Massgebende Situation Freudwil (Plan-Nr. 13299-34) 1:200 vom 24.02.2015
Unterlagen Übersichtsplan (Plan-Nr. 13299-01) 1:10000 rev. 02.12.2020
4 Situationspläne (Plan-Nr. 13299-4 bis 13299-7) 1:500 vom 24.02.2015
3 Situationspläne (Plan-Nr. 13299-21 bis 13299-23) 1:500 vom 24.02.2015
4 Längenprofile (Plan-Nr. 13299-8 bis 13299-11) 1:100 1:500 vom 24.02.2015
3 Quer- und Normalprofile (Plan-Nr. 13299-12 bis 13299-14) 1:50 vom 24.02.2015
1 Normalprofil (Plan-Nr. 13299-36) 1:50 vom 24.02.2015
Technischer Bericht vom 24.02.2015
Übersichtsplan (Plan-Nr. 20075-5) 1:10000 vom 02.12.2020
3 Situationspläne (Plan-Nr. 20075-6 bis 20075-8) 1:500 vom 02.12.2020
1 Normalprofil (Plan-Nr. 20075-9) 1:50 vom 02.12.2020
Bericht Bodenprojekt vom 23.02.2021
Aufforstung Parz. G1628 (Plan-Nr. 20075 - 31) 1:1000 vom 21.01.2021
Aufforstung Parz. A4889 (Plan-Nr. 20075 - 32) 1:1000 vom 21.01.2021
Aufforstung Parz. D1506 (Plan-Nr. 20075 - 33) 1:1000 vom 21.01.2021
Aufforstung Parz. B5254 (Plan-Nr. 20075 - 34) 1:1000 vom 21.01.2021
Aufforstung Parz. B7105 (Plan-Nr. 20075 - 35) 1:1000 vom 21.01.2021
[A1] Planauszug KbS mit Standortinformation und weiteren GIS-Kartenausügen vom 05.03.2021
[A2] Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» vom 10.03.2021

Beurteilungen A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
B. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen
C. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere
D. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte



Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Uster auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Entscheide in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Am 19. Januar 2021 hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Entscheide der Leitstelle überwiesen.

Der Weiler Freudwil soll mittels eines neuen Fuss- und Velowegs an das Zentrum der Stadt Uster angeschlossen werden. Zum Vorhaben sei auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 18. November 2020 (RRB-Nr. 1122/2020) verwiesen, worin der Regierungsrat das Projekt genehmigt und die Finanzierung festgelegt hat.

Erwägungen

A. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Samuel Wegmann (+41 43 259 55 33)

Die Freudwilerstrasse verläuft zu einem grossen Teil durch Waldareal. Der ostseitig entlang der Freudwilerstrasse zu erstellende Rad- und Fussweg hat eine definitive Rodung von 4'320 m² und eine temporäre Rodung von 360 m² Wald zur Folge.

Die Ausschreibung des Projekts bzw. der Rodung erfolgte bereits am 15. September 2015 durch die Stadt Uster. Damals gingen keine Einsprachen gegen die geplante Rodung ein. Nach den zwischenzeitigen Verzögerungen (siehe RRB-Nr. 1122/2020) liegt das Bauvorhaben inklusive Rodungsgesuch dem Kanton erst heute zur Bewilligung vor. Aufgrund der inzwischen vergangenen fast sechs Jahren verlangte die Abteilung Wald die erneute Auflage der Gesuchs- und Projektunterlagen. Die Publikation erfolgte am 15. Januar 2021. Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 ging von BirdLife Zürich eine Einsprache gegen das geplante Rodungs- und Aufforstungsvorhaben ein. Hierbei beantragte BirdLife Zürich, dass auf die Rodung verzichtet werde und stattdessen ein Alternativprojekt ohne Waldbeanspruchung zu prüfen sei (Antrag 1) und dass allfällige Ersatzaufforstungen an adäquaten Standorten zu tätigen seien (Antrag 2). Am 25. März 2021 fand mit BirdLife Zürich, der Stadt Uster und der Abteilung Wald eine Einspracheverhandlung statt. Eine Einigung konnte schliesslich nicht erzielt werden und BirdLife Zürich teilte mit Schreiben vom 6. April 2021 mit, dass an der Einsprache festgehalten werde. Über die Anträge von BirdLife Zürich ist somit im Rahmen der vorliegenden Verfügung zu entscheiden.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit gemäss Art. 11 Abs. 1 WaG zudem nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Antrag 1 der Einsprache von BirdLife zielt auf die Standortgebundenheit des Vorhabens als wichtige Grundvoraussetzung für eine Rodung. Aufgrund dieses Antrags wird vorliegend



detailliert auf die Notwendigkeit einer Rodung und Alternativrouten im Sinne einer vertieften Standortprüfung eingegangen. Die Freudwilerstrasse ist eine wichtige Schulwegachse. Seitens der Bevölkerung von Freudwil wird seit längerer Zeit eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation gefordert. Gemäss Protokoll des Gemeinderates Uster vom 4. Mai 2009 wurden auf politischer Ebene verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der aktuell für die Velofahrenden unsichere Situation diskutiert. Eine umfassende, von der Stadt Uster in Auftrag gegebene und dem Rodungsentscheid zugrundeliegende Studie vom 8. März 2013 kommt zum Schluss, dass nur ein vom Autoverkehr separierter Weg entlang der Freudwilerstrasse die geforderte Sicherheit für den Langsamverkehr bringt. Radstreifen-Markierungen auf der Fahrbahn wurden gemäss dieser Studie von der Kantonspolizei abgelehnt. Des Weiteren wurden geprüft, ob sich die Freudwilerstrasse für den Motorverkehr sperren liesse. Diese Variante wurde auf politischer Ebene verworfen. Der Verkehr würde sich erwartungsgemäss via Wermatswil (30er Zone im Ortszentrum) oder die Nänikerstrasse hin zur Winterthurerstrasse (Werkverkehr beim Kieswerk) verlagern. Eine Freigabe der Strasse für die Einwohnerinnen und Einwohner des Weilers Freudwil würde die Gefahr nicht genügend reduzieren. Dasselbe gilt gemäss der Studie für eine Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h. Eine Routenführung des Rad- und Fussweges über die Alte Freudwilerstrasse würde ebenso erhebliche Rodungsflächen bedingen. Der zum Teil steile Kiesweg führt mitten durch den Wald. Die für Radfahrende zu steilen Abschnitte müssten durch neue, flachere Abschnitte durch noch unerschlossenes Waldareal ersetzt werden. Zudem müsste die Oberfläche geteert werden. Auch der voraussichtlich notwendige Einsatz von Streusalz im Winter wäre klar negativ für das bisher geschonte Waldareal.

Nach der Prüfung aller untersuchten Varianten erachtet die Abteilung Wald die ursprüngliche Routenführung als am wenigsten kritische und die relative Standortgebundenheit eines Rad- und Fusswegs entlang der Freudwilerstrasse als gegeben.

Auch bei dieser Variante wurden verschiedene Ausführungsvarianten geprüft. Als Bestvariante stellte sich gemäss Radwegstudie der vorliegend zu bewilligende 2.5 m breite und durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennte Teerweg. Durch den Grünstreifen wird zwar mehr Wald beansprucht, jedoch wird dadurch im Winter der Radweg nicht durch gepflügten Schnee versperrt. Zwischen dem Lediweg und dem Winikerweg ist zusätzlich ein separater 1.5 m breiter Reitweg von ca. 120 m Länge vorgesehen. Die geplante Entflechtung der Wege an dieser Stelle erhöht die Sicherheit für die Radfahrenden und die hier häufig anzutreffenden Reiterinnen und Reiter. Um ein Vorkommen von Orchideen an einer Strassenböschung zu schützen, wird dort der Radweg auf einer Länge von rund 100 m weiter entfernt vom Strassenraum geführt. Der Rad-/Fussweg wird ostseitig entlang der Freudwilerstrasse angelegt. Dadurch kann die Waldbeanspruchung gegenüber einer westseitigen Wegführung leicht reduziert werden.

Nach Prüfung aller möglichen Varianten abseits und auch entlang der Freudwilerstrasse erachtet die Abteilung Wald die Wahl der vorliegend zu bewilligenden Linienführung als nachvollziehbar und begründet. Die Rad-/Fusswegverbindung Uster - Freudwil ist im Velonetzplan, den der Regierungsrat mit RRB-Nr. 591/2016 festgesetzt hat, enthalten. Die Inhalte des Velonetzplanes wurden in den regionalen Richtplan überführt und so für verbindlich erklärt. Der Antrag 1 von BirdLife ist entsprechend abzuweisen, sofern er nicht als erledigt abgeschrieben werden kann.



Aufgrund des Antrags 2 der Einsprache von BirdLife Zürich wird nachfolgend der Rodungsersatz detaillierter betrachtet. Auf der Parzelle mit Kat.-Nr. D1506 soll die freie Fläche zwischen einem bestehenden Fussweg und dem aktuellen Waldrand aufgeforstet werden. Die aktuellen Waldgrenzen entsprechen entgegen der Aussage von BirdLife dem eingereichten Aufforstungsplan. Aus Sicht der Abteilung Wald spricht nichts gegen diese Aufforstung. Dasselbe gilt für die Aufforstung auf Parzelle Kat.-Nr. B7105. Die Fläche wurde bereits vor rund 10 Jahren mit Eichen aufgeforstet und soll nun auch rechtlich zu Wald werden. Bei der Fläche auf Kat.-Nr. B5254 handelt es sich um eine bereits bestockte Fläche in der Freihaltezone. Auch diese Fläche ist qualitativ und quantitativ der abgehenden Waldfläche ebenbürtig. Die Waldränder dieser Fläche mögen durch zahlreiche Randeffekte und Störungen geprägt sein. Jedoch wird die Qualität der innenliegenden Waldbereiche verbessert, wenn der Waldrand durch Aufforstungen weiter nach aussen rückt. Bei den aufzuforstenden Flächen mit den Kat.-Nrn. A4889 und G1628 handelt es sich um Waldlichtungen, auf denen bis vor wenigen Jahren noch Militäranlagen standen. Um der von BirdLife angesprochenen strukturellen Homogenisierung entgegenzuwirken, sollen diese Flächen nur locker wiederbestockt werden. Es wird ein Mindestbestockungsgrad von 30 % mit ökologisch wertvollen Baumarten wie z.B. Eichen angestrebt.

Aus Sicht der Abteilung Wald sind die Realersatzflächen der abgehenden Waldfläche qualitativ mindestens ebenbürtig sowie quantitativ gleichwertig. Der entlang der Freudwilerstrasse zu rodender Wald wird zum Teil wieder entlang von Strassen in derselben Höhenlage und derselben Region aufgeforstet. Die Leistung von Realersatz an einem Stück, wie von BirdLife gefordert, entspricht insbesondere bei diesen Flächenausmassen nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Dass Realersatz im Moment der Aufforstung nicht dieselbe ökologische Qualität wie ein bestehender Altbestand haben kann, ist klar. Bis sich ein ökologisch gleichwertiger Wert einstellt, dauert es mehrere Jahrzehnte. Dies entspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Antrag 2 der Einsprache von BirdLife Zürich ist entsprechend abzuweisen.

Die Sicherheit für die Menschen auf dem Velo, zu Fuss oder auch auf dem Pferd ist von hohem öffentlichen Interesse. Gemäss obiger Ausführungen kann diese Sicherheit nur entlang der Freudwilerstrasse mittels separat geführtem Velo- und Fussweg gewährleistet werden. Das Vorhaben bedingt die Rodung von Wald. Im vorliegenden Fall ist folglich das Interesse an der Rodung höher zu gewichten als das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens wird aufgrund der obigen Darlegung als gegeben erachtet. Die angebotene Ersatzaufforstung kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen angenommen werden. Das Rodungsgesuch ist demnach unter Abweisung der Einsprache von BirdLife von 9. Februar 2021 gutzuheissen.

Gestützt auf Art. 5 WaG i.V.m. Ziff. 1.2.2 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) sind die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen zu erteilen.

B. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

ALN-FaBo: Sachbearbeitung: Simon Hafner (+41 43 259 31 97)

Gegenstand ist die Erstellung eines neuen Rad-, Geh- und Reitweges, wobei auf einer Fläche von rund 7'300 m² Böden permanent beansprucht werden.



Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss revidiertem Bodenprojekt der Friedlipartner AG vom 22. März 2021 einen Verlust von voraussichtlich rund 910 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 2 und rund 250 m² FFF der NEK 4.

Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von abgetragenem unbelastetem Boden

Abgetragener unbelasteter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierten Verwertungen sind zulässig:

- Im Anlagenbereich: rund 260 m³ Oberboden.
- Abgabe an Dritte (Unternehmer): rund 1560 m³ Oberboden und 2000 m³ Unterboden.

Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage „Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden“ unter www.boden.zh.ch). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und Kataster der belasteten Standorte liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden wird durch den Beizug eines Altlastenberaters sichergestellt.

Sachgerechter Umgang mit Böden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.



Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Fachperson erforderlich (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch). Wir empfehlen den Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung.

C. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere

ALN-Naturschutz: Sachbearbeitung: Hanspeter Tschanz (+41 43 259 43 66)

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 und Ziffer 1.4.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 prüft das Amt für Landschaft und Natur, ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen im Bereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere erteilt werden kann.

Nach Art. 18 Abs. 1 NHG ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Standorte, die besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Im ganzen Umfeld der Freudwilerstrasse und insbesondere im Offenland zwischen Wald und Freudwil befinden sich Amphibienlebensräume, darunter das Objekt Nr. ZH887 "Kiesgrube Im Türli" gemäss der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlGV; SR 451.34) vom 15. Juni 2001, das Inventarobjekt «Kiesgrube Türli westlich Freudwil», Objekt Nr. 6 gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kantonaler/regionaler) Bedeutung vom 4. Januar 1980 sowie ökologische Ausgleichsflächen. Deshalb sind auf dieser Strecke viele wandernde Amphibien zu erwarten. Alle Amphibienarten sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) vom 16. Januar 1991 geschützt. Die Bauherrschaft hat im Sinne von Art. 20 Abs. 2 NHV und Art. 18. Abs. 1^{ter} NHG Massnahmen zum bestmöglichem Schutz der Amphibien umzusetzen.

Es wird begrüsst, dass der Orchideenstandort umfahren und während des Baus mittels Bauzaun geschützt wird. Im Ausserortsbereich ist auf eine hochwertige Begrünung des Grünstreifens zu achten.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

D. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Aitlasten: Sachbearbeitung: Thomas Barner (+41 43 259 39 13)
KbS-Nr. 0198/D.0046-000, D.0066-000, D.0083-002 AI 0198/0158

Der vom Bauvorhaben betroffene Bereich ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS)



und im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) eingetragen. Beim Standort sind gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung (AltIV) keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten, oder er wurde von der Baudirektion gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilt.

Das Bauvorhaben ist im Sinne von §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch einen befugten Altlastenberater zu begleiten und überwachen zu lassen. Die Bauherrschaft hat damit Martin Hoffmann, Friedlipartner AG, Zürich, beauftragt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen auf belasteten Standorten, Stand 1. Juli 2020.

Der Umgang mit abgetragenem Boden bei Bauvorhaben auf Flächen mit Belastungshinweisen ist in der "Wegleitung Bodenaushub" geregelt. Diese ist zu beachten.

Dem Bauvorhaben kann in abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Baubewilligung und Baufreigabe zugestimmt werden.

E. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

F. Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).

Es wird verfügt:

I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügt:
2. Die Einsprache von BirdLife Zürich vom 9. Februar 2021 wird abgewiesen.
3. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 4'680 m² Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. B7256, B7257, B7258, B7260, B7264, B7266, B7267, G1429, G1648, G1650, G1651, G1652, H1936 und H1937, Stadt Uster, unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.



- b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - c) Die zu fällenden Bäume sind durch den Forstdienst zu bezeichnen. Dabei sind der angrenzende Bestand miteinzubeziehen und potentiell gefährliche Bäume nach Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu nutzen.
 - d) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die neue Waldgrenze (Rad-/Fussweg und Aufforstungen) im Beisein bzw. auf Weisung des zuständigen Forstkreises 3 durch den Geometer einzumessen. Sie ist wo immer möglich mit vorhandenen oder neu geplanten Parzellengrenzen zusammenzulegen.
 - e) Die effektive Aufforstungsfläche wird nach Abschluss der Vermessung bilanziert. Daraus ergibt sich die definitive Aufforstungsfläche, die aufgefórstet/angerechnet werden muss.
4. Die Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
 5. Die Wiederbestockung der temporär beanspruchten Flächen auf den Parzellen Kat.-Nr. B7257 und B7258 (ca. 360 m²) hat nach Weisung des zuständigen Forstreviers von Uster bis spätestens 31. Dezember 2024 zu erfolgen.
 6. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 4'320 m² auf den Parzellen Kat.-Nrn. A4889, B5254, B7105, D1506 und G1628, Stadt Uster, 4'320 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den in den massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 3 bis spätestens 31. März 2024 auszuführen. Die Waldlichtungen Kat.-Nrn. A4889 und G1628 sind nur lichte und mit ökologisch wertvollen Baumarten zu bestocken und auch zukünftig lichte zu halten.
 7. Allfällige Differenzen zwischen der Aufforstungsfläche und der Rodungsbilanz nach Abschluss der Bauarbeiten sind nach Weisung des zuständigen Forstkreises auf Parzelle Kat.-Nr. B5254 auszugleichen.
 8. Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss, ca. 5 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknóterich, Sommerlieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 WaG; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.
 9. Die Rodung muss bis zum 31. Dezember 2023 ausgeführt sein. Andernfalls erlischt die vorliegende Rodungsbewilligung.



II. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

1. Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch).
 - b) Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz (www.boden.zh.ch) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
 - c) Vor Baufreigabe ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
 - d) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
 - e) Vor Baufreigabe muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
 - f) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
 - g) Temporär genutzte Böden (für Installationsplätze, Zwischenlager udgl.): Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
 - h) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an bodenschutz@bd.zh.ch, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste, Verwertung und Entsorgung von abgetragenem Boden, Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden); der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden ist durch die bodenkundliche Fachperson beurteilen und dokumentieren zu lassen.
2. Die örtliche Baubehörde wird eingeladen, die Baufreigabe erst zu erteilen, wenn die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich Folgendes bestätigt hat: Die Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung gemäss diesem Dispositiv Bst. c. wurde



mitgeteilt und die gesetzeskonforme Verwertung von abgetragenem Boden gemäss diesem Dispositiv Bst. e. wurde aufgezeigt.

III. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere

Die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Auf der ganzen Strecke sind amphibienfreundliche Schachtdeckel zu verwenden. Die Schachtdeckel dürfen nicht direkt an die Randabschlüsse grenzen, damit Tiere, die entlang dieser wandern, die Schächte sicherer passieren können. Da Jungtiere trotzdem in die Schächte hineinfallen können, sind alle Schächte mit Ausstiegshilfen zu versehen. Auf der ganzen Strecke sind zudem die Randabschlüsse/Randsteine so abzuflachen, dass sie kein Hindernis für Amphibien inklusive Jungtiere bilden.
- b) Im Ausserortsbereich sind für die Begrünung und Bepflanzung des Grünstreifens ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Die Begrünung soll mit regionalem Saatgut, d. h. mit Ansaat einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut von Schweizer Ökotypen) erfolgen.

IV. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Dem Bauvorhaben wird in abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Hinsicht als Grundlage für die Baubewilligung und Baufreigabe unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt sind.
- b) Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Vorgaben der Richtlinie "Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung, AWEL, Juli 2020" einzuhalten (vgl. hierzu www.zh.ch).
- c) Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen im Sinne von §§ 4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch den befugten Altlastenberater Martin Hoffmann, Friedlipartner AG, Zürich, begleitet und überwacht werden.
- d) Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept umfasst ein Organigramm aller Beteiligten, die Auftragsbestätigung der Bauherrschaft bzw. deren Vertretung an den/die Altlastenberater/in (mit Vollmacht) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle sowie die Entsorgungswege. Der/die beauftragte Altlastenberater/in hat das Entsorgungskonzept im Altlasten-Informationssystem (ALIS)



des Kantons Zürich zu speichern, damit es vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen und kontrolliert werden kann. Die örtliche Baubehörde ist darüber zu informieren, damit sie die Baufreigabe erteilen kann.

- e) Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Der/die beauftragte Altlastenberater/in hat die Abnahmegarantien im ALIS zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.
- f) Der Beginn und das Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten sind vom/von der beauftragten Altlastenberater/in spätestens nach drei Tagen ins ALIS einzutragen.
- g) Die anfallenden, belasteten Bauabfälle sind vom/von der beauftragten Altlastenberater/in in der Tabelle "Güterflussdaten" im ALIS zu erfassen. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten muss die Datenerfassung abgeschlossen sein.
- h) Spätestens sechs Monate nach Abschluss der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten ist dem AWEL, Sektion Altlasten, ein Schlussbericht einzureichen. Es ist das Formular "Schlussbericht" (vgl. hierzu www.zh.ch) zu verwenden.
- i) Sofern sich Abweichungen aufgrund einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Situation ergeben, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, umgehend zu melden.
- j) Zeigt sich, dass der Standort stärker mit Abfällen belastet ist, als im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV anzunehmen, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten, unverzüglich nach der Feststellung zu melden.
- k) Vorbehalten bleiben die Anordnungen weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung aufgrund seines Kontaminationsgrades oder mengenmässigen Anfalls sonst nicht gewährleistet ist.
- l) Im Umgang mit abgetragenem Boden sind die Vorgaben der "Wegleitung Bodenaushub" einzuhalten.
- m) Ein Wechsel des/der Altlastenberaters/in während der Projektabwicklung ist dem AWEL, Sektion Altlasten, spätestens drei Tage nach dem Auftragsentzug bzw. der Auftragserteilung zu melden. Es sind nur befugte Altlastenberater/innen gemäss Liste unter www.zh.ch > "Adressliste der befugten Altlastenberater" zugelassen.
- n) Bei unbegründetem Abweichen von der Behandlungsregel oder bei Widerhandlungen gegen diese Auflagen erfolgt eine Verzeigung, die gemäss



Art. 61 Abs. 1 Bst. i des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) in Verbindung mit Art. 30c Abs. 3 USG und Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA) zur Bestrafung mit Busse bis Fr. 20'000 führen kann. Allfällige unrechtmässig erzielte Vermögensvorteile werden im Sinne von Art. 70 f. des Strafgesetzbuches (StGB) eingezogen. Dem/der Altlastenberater/in kann die Befugnis zur Privaten Kontrolle entzogen werden.

V. Allgemein

1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

VI. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	656.50
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	525.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr.	1'000.00
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	264.00
Total	Fr.	2'577.00

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

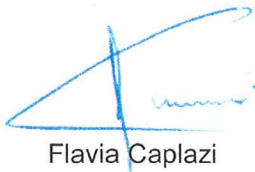
- Bauherrschaft: Stadtverwaltung Uster, Infrastrukturmanagement, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: Buchmann Partner AG, Weiherallee 11a, 8610 Uster
- Grundeigentümer
- Friedlipartner AG, Martin Hoffmann, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben



Für den Auszug

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen



Flavia Caplazi

Hinweise und Empfehlungen

1. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Die Gesuchstellerin haftet für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze.

2. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Die Pauschale von Fr. 1'000.00 deckt folgende Leistungen der Sektion Altlasten im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ab: Beurteilung des Baugesuches, Kontrolle Entsorgungskonzept und Abnahmegarantien, Baustellenkontrollen, Auskünfte, Beurteilung des Schlussberichtes und Nachführung des Katasters der belasteten Standorte.

Gemeinde USTER

Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch 2021-014

Gemeinde USTER

FK-Nr. 3

Vorhaben Rad-/Gehweg Freudwil, Uster

Bewilligungsdatum 27.05.2021

Entscheidungsinanz Amt für Landschaft und N.

Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist 31.12.2023

Bewilligte Rodungsfläche 4'680 m²

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Rodungsflächen [m ²]		
	Koordinate X	Koordinate Y	temporäre Fläche	definitive Fläche	
USTER Stadt Uster Freudwil	B7267		Bewilligt	0	40
	697'730	246'850	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text" value="40"/>
USTER Meliorationsgenossenschaft Freudwil	B7260		Bewilligt	0	80
	697'595	247'140	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text" value="68"/>
USTER Flurgenossenschaft Freudwil Freudwil	B7256		Bewilligt	0	130
	697'470	247'360	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text" value="102"/>
USTER Flurgenossenschaft Freudwil Freudwil	G1650		Bewilligt	0	30
	697'470	247'400	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text" value="150"/>
USTER Baudirektion Kanton Zuerich Freudwil	G1648		Bewilligt	0	160
	697'470	247'360	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>
USTER Flurgenossenschaft Freudwil Freudwil	G1652		Bewilligt	0	90
	697'480	247'425	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>
USTER Leiza Meier Freudwil	H1937		Bewilligt	0	500
	697'735	246'730	Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text" value="460"/>

USTER Karl Wegmann, Wangen Freudwil	H1936 697'730	246'820	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/>	140 <input type="text" value="138"/>
USTER Baudirektion Kanton Zuerich Freudwil	B7266 697'720	246'910	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/>	380 <input type="text" value="433"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	B7264 697'610	247'035	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/>	1'060 <input type="text" value="935"/>
USTER Privatwaldkorporation, Werm Freudwil	B7258 697'540	247'200	Bewilligt Effektiv	210 <input type="text"/>	420 <input type="text" value="353"/>
USTER Erbengemeinschaft Manz Freudwil	B7257 697'490	247'300	Bewilligt Effektiv	150 <input type="text"/>	490 <input type="text" value="488"/>
USTER Erbengemeinschaft Manz Freudwil	G1651 697'470	247'380	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/>	200 <input type="text" value="156"/>
USTER Julius Mueller, Freudwil Freudwil	G1429 697'470	247'490	Bewilligt Effektiv	0 <input type="text"/>	600 <input type="text" value="567"/>

Datum der Rodungsabnahme

Statische Waldgrenze betroffen:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

Visum

Ort, Datum

Uster, 5. September 2024

Unterschrift Kreisforstmeister

S. Wegmann

Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen

Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen

Aufforstungsfrist	31.03.2024	Totale Aufforstungsfläche	4'707	m2
Gemeindenname:	USTER	Aufforstung an Ort und Stelle	360	m2
Vorhaben:	Rad-/Gehweg Freudwil, Uster	Aufforstung gleiche Gegend	4'347	m2
		Aufforstung andere Gegend	0	m2

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Ersatzaufforstungsflächen [m2]		
	Koordinate X	Koordinate Y	an Ort	gleiche Gegend	andere Gegend
USTER Stadt Uster Freudwil	A4889 0	0	Pflicht 0	1'029	0
			Effektiv	<input type="text" value="1'029"/>	<input type="text"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	D1506 0	0	Pflicht 0	712	0
			Effektiv	<input type="text" value="712"/>	<input type="text"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	B7105 0	0	Pflicht 0	766	0
			Effektiv	<input type="text" value="755"/>	<input type="text"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	G1628 0	0	Pflicht 0	1'367	0
			Effektiv	<input type="text" value="1'367"/>	<input type="text"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	B7264 697'610	247'035	Pflicht 0	1	0
			Effektiv	<input type="text" value="1"/>	<input type="text"/>
USTER Julius Mueller, Freudwi Freudwil	G1429 697'470	247'490	Pflicht 0	26	0
			Effektiv	<input type="text" value="26"/>	<input type="text"/>
USTER Privatwaldkorporation Freudwil	B7258 697'540	247'200	Pflicht 210	0	0
			Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>
USTER Stadt Uster Freudwil	B5254 0	0	Pflicht 0	446	0
			Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>

USTER	B7257	Pflicht	150	0	0
Erbengemeinschaft Ma		Effektiv	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Freudwil	697'400				
	247'300				

Datum der Aufforstungsabnahme **25.01.2024**

Waldgrenzen im gesamten Gemeindegebiet festgesetzt:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

Visum

Ort, Datum

Uster, 5. September 2024

Unterschrift Kreisforstmeister



Stadt Uster

Gemeinde : Uster
 Strasse : Freudwilerstrasse
 Strecken-Km 0.00 - 1.180
 Strecke : Freudwil bis Uster
 Bauwerk : Neubau Radweg

Grundeigentümer Adresse	Ordn. Nr.	Kat. Nr.	Wieder- aufforstung	Bemerkungen
			ca. m2	
Stadt Uster Bahnhofstrasse 17 8610 Uster	1	G1628	1367	Altes bereits abgerissenes Munitionsdepot
	2	A4889	1029	Altes bereits abgerissenes Munitionsdepot
	3	D1506	712	Streifen zwischen Wald und Veloweg
	4	B5254	446	Stadt
	5	B7105	756	Bereits bestockte Fläche
Total			4310	

Koordinaten:

G1628
 A4889
 D1506
 B5254
 B7105

2697285 / 1247476
 2699175 / 1244984
 2694872 / 1246802
 2697420 / 1245716
 2697631 / 1246509

Waldflächenänderungen Freudwilerstrasse

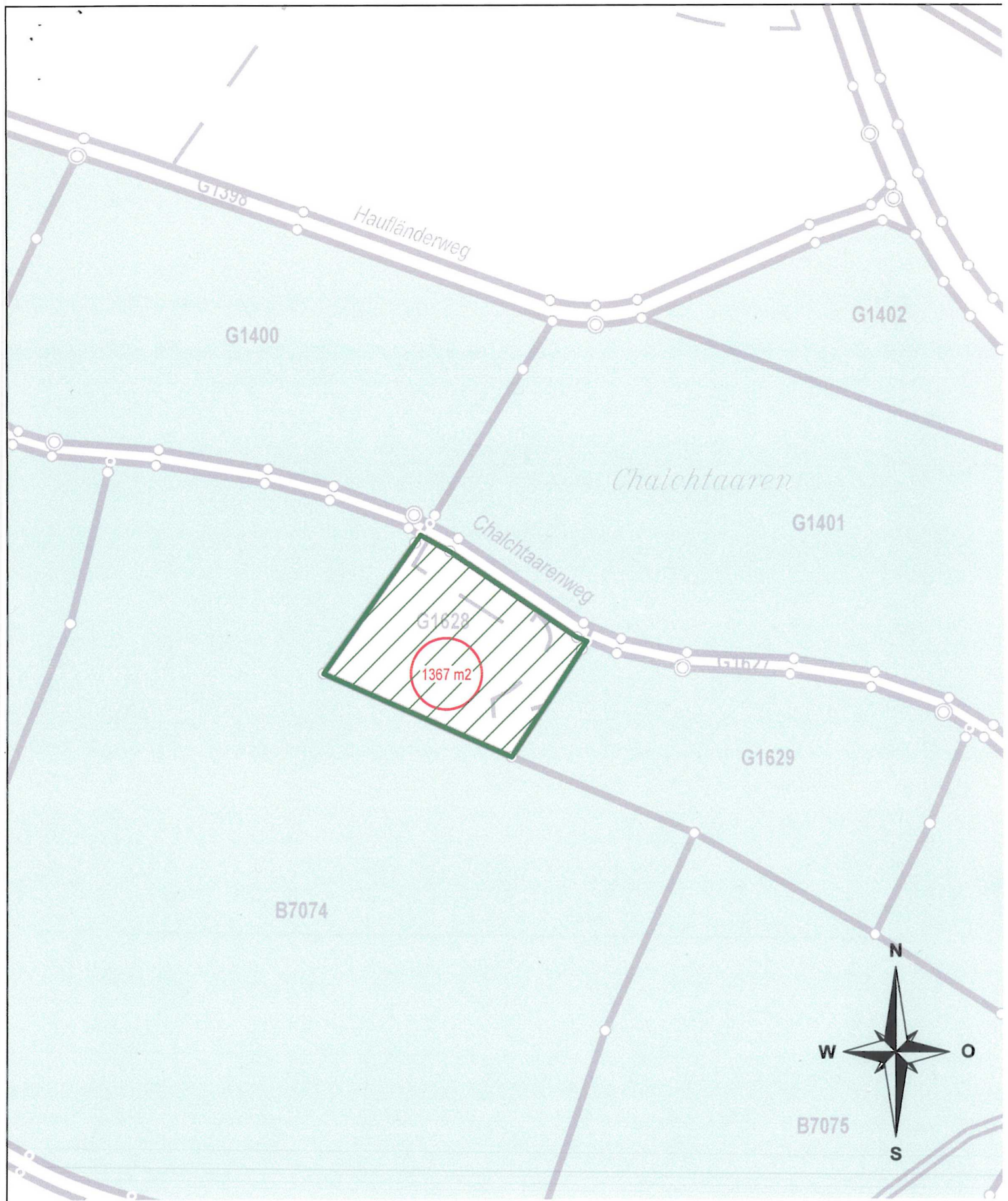
	Abtretung [m2]	Erweiterung [m2]
H2170/H2171	598	
B7675/B7676	473	
B7678/B7680	1003	
B7678		1
B7681	353	
B7682/B7683/G1704/G1704	896	
G1708		25
G1708	567	
Summe	3890	26

3864

Ersatzaufforstung (exkl. B5254/Stadt Uster):

G1628	1367
A4889	1029
D1506	712
B7105	756 *
	<u>3864</u>

* in 2 Mutationen umgesetzt



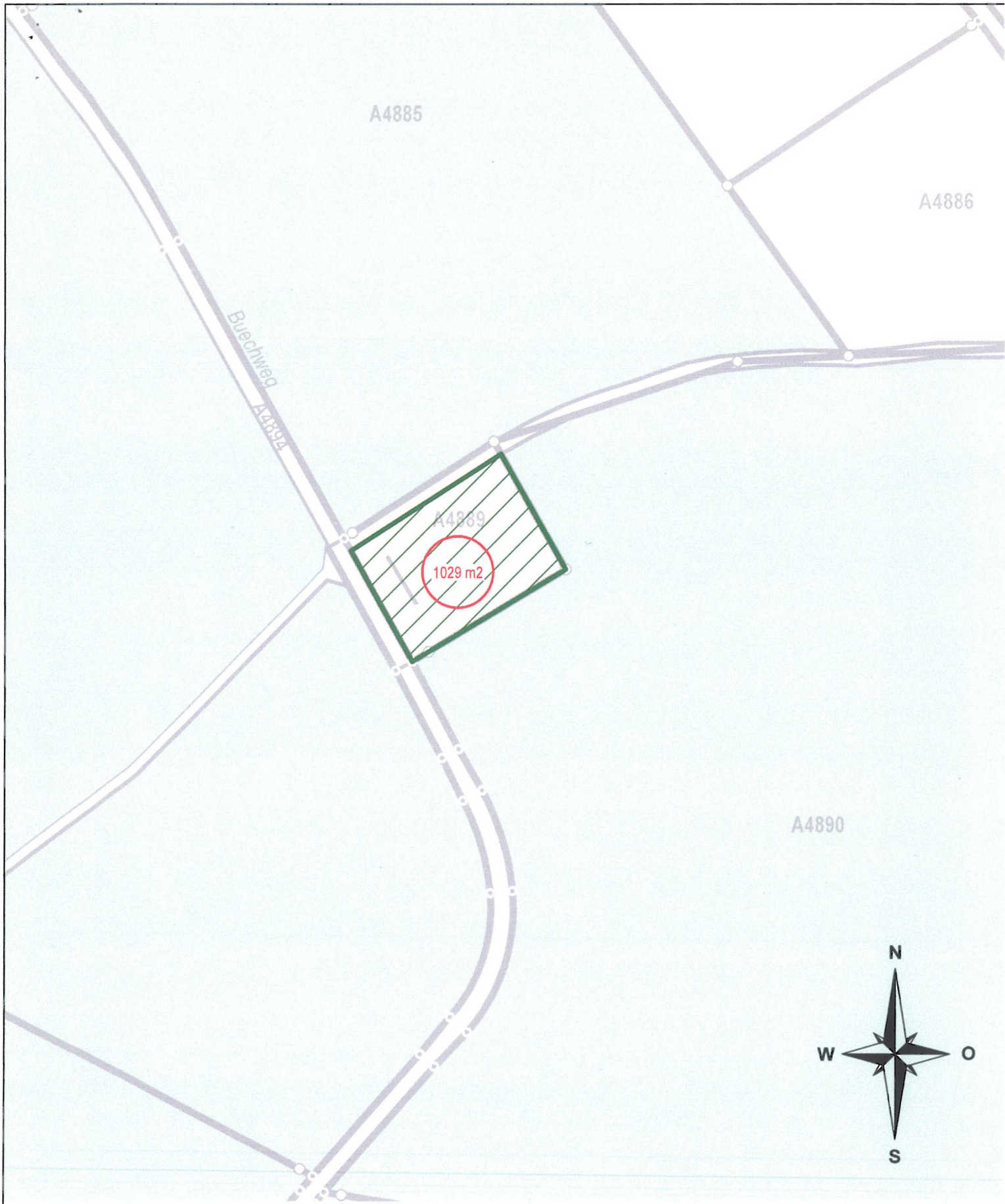
Neubau Rad- / Gehweg

BUCHMANN
PARTNER

BUCHMANN PARTNER AG | Bauingenieure und Planer
Mitglied SIA/USIC | Weierhallee 11a | 8610 Uster
Tel. +41 44 905 80 60 | www.bupa.ch

Aufforstung Parz. G1628

Datum	21.01.2021	Rev.	-
Grösse	A4	MST	1:1000
Gez.	bl	Kontr.	vb
		Plan Nr.	20075 - 31



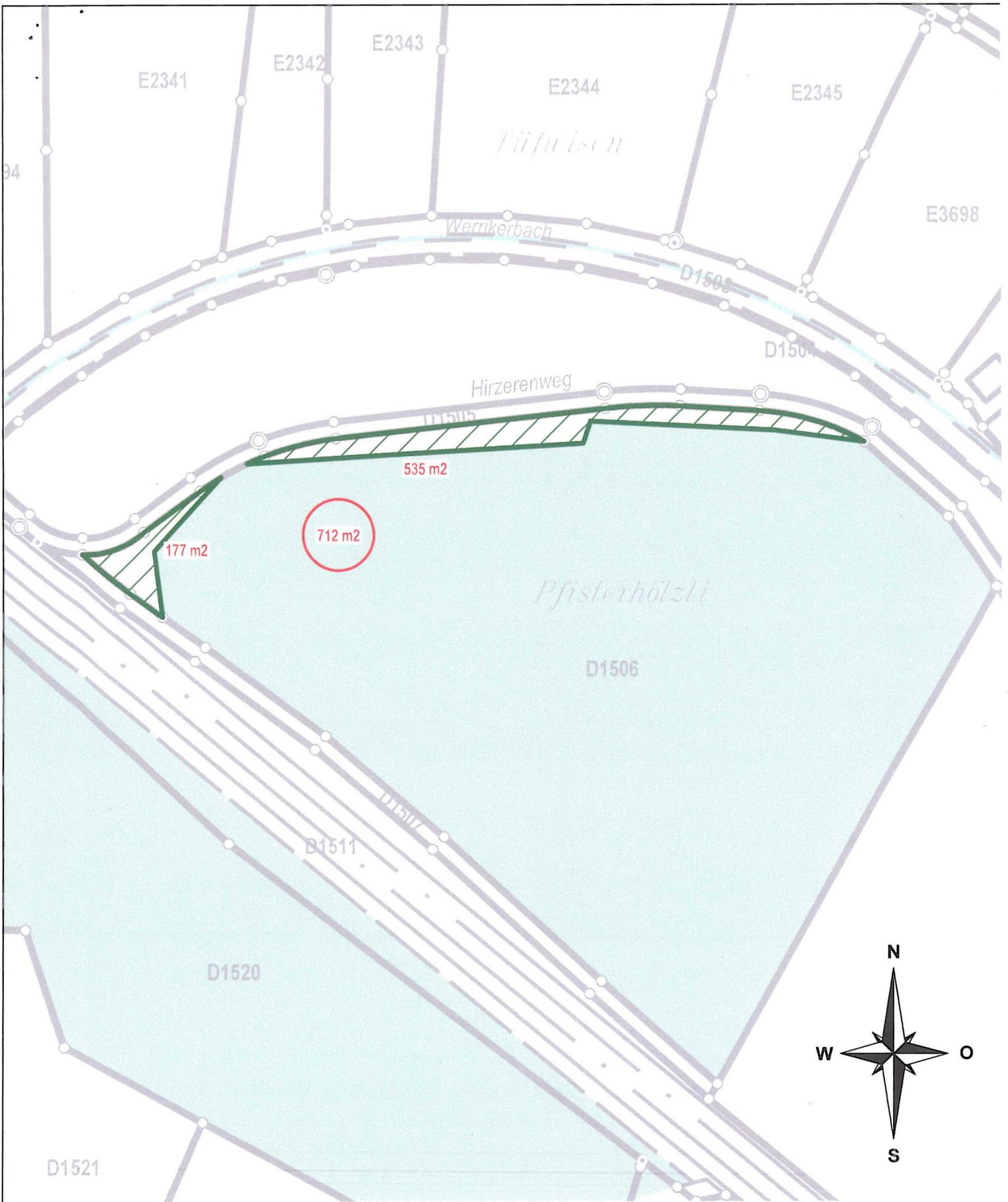
Neubau Rad- / Gehweg

BUCHMANN
PARTNER

BUCHMANN PARTNER AG | Bauingenieure und Planer
Mitglied SIA/USIC | Weiherallee 11a | 8610 Uster
Tel. +41 44 905 80 60 | www.bupa.ch

Aufforstung Parz. A4889

Datum	21.01.2021	Rev.	-
Grösse	A4	MST	1:1000
Gez. bl	Kontr. vb	Plan Nr.	20075 - 32



Neubau Rad- / Gehweg

BUCHMANN
PARTNER

BUCHMANN PARTNER AG | Bauingenieure und Planer
Mitglied SIA/USIC | Weiherallee 11a | 8610 Uster
Tel. +41 44 905 80 60 | www.bupa.ch

Aufforstung Parz. D1506

Datum	21.01.2021	Rev.	-
Grösse	A4	MST	1:1000
Gez.	bl	Kontr.	vb
		Plan Nr.	20075 - 33



Neubau Rad- / Gehweg

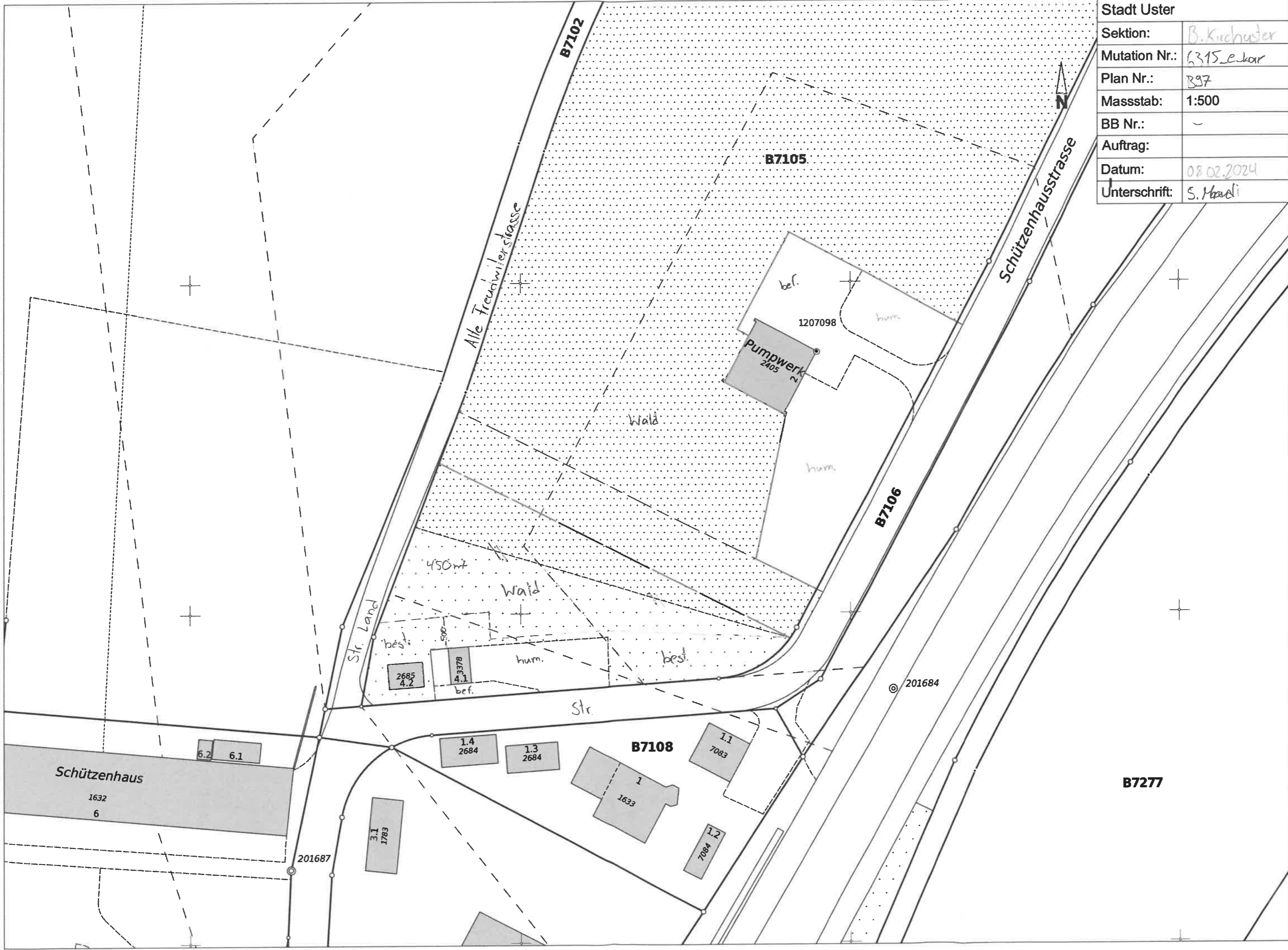
Aufforstung Parz. B7105



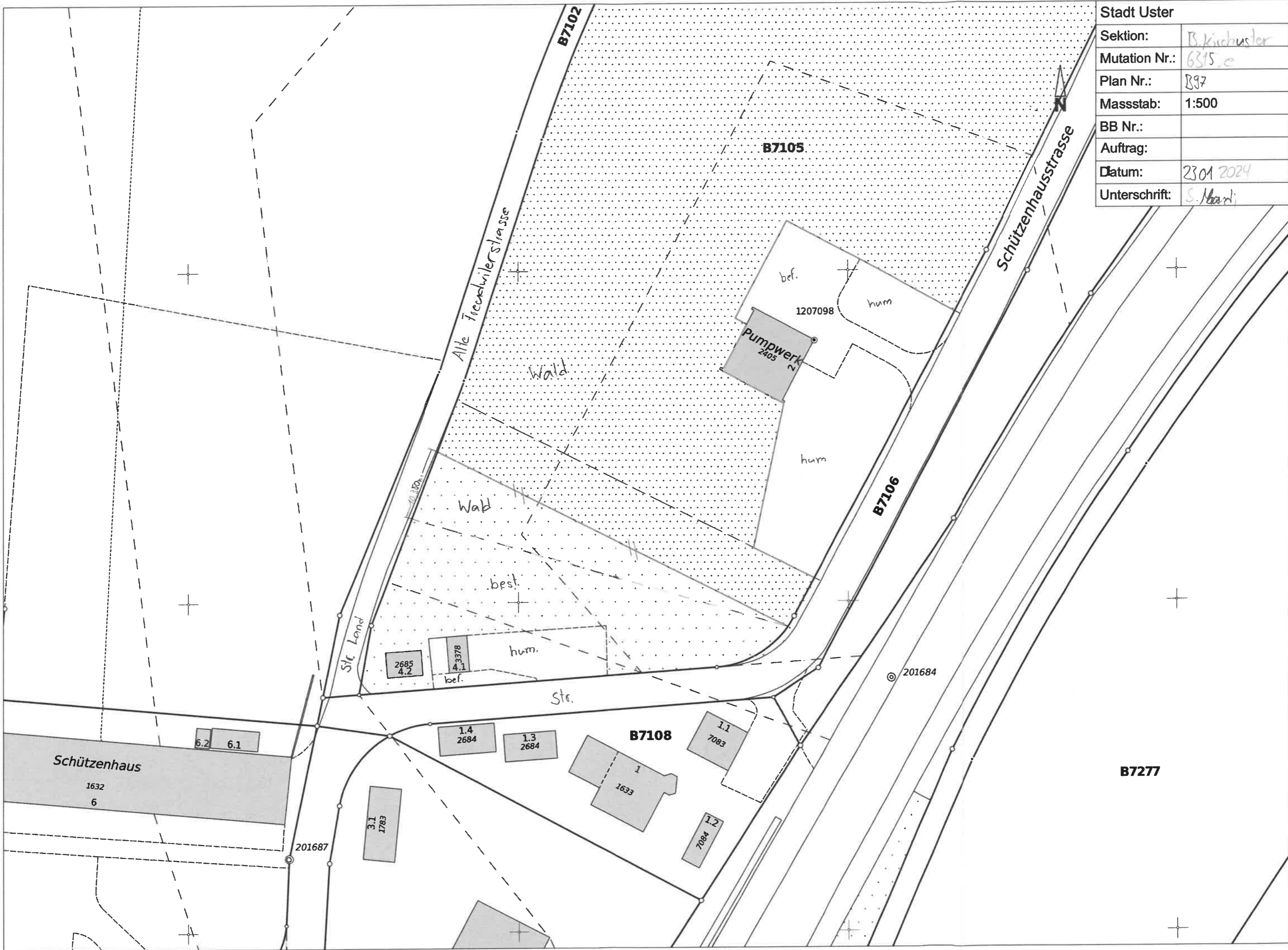
BUCHMANN PARTNER AG | Bauingenieure und Planer
 Mitglied SIA/USIC | Weiherallee 11a | 8610 Uster
 Tel. +41 44 905 80 60 | www.bupa.ch

Datum	21.01.2021	Rev.	-
Grösse	A4	MST	1:1000
Gez.	bl	Kontr.	vb
		Plan Nr.	20075 - 35

Stadt Uster	
Sektion:	B. Kirchuster
Mutation Nr.:	6315_e.kor
Plan Nr.:	897
Massstab:	1:500
BB Nr.:	-
Auftrag:	
Datum:	08.02.2024
Unterschrift:	S. Maedi



Stadt Uster	
Sektion:	B. Kirchbuser
Mutation Nr.:	6315.e
Plan Nr.:	897
Massstab:	1:500
BB Nr.:	
Auftrag:	
Datum:	23.01.2024
Unterschrift:	S. Marti



Teilfläche Wald

Lage: Freudwilerstrasse

Auftragsnummer: 0489

1:1000

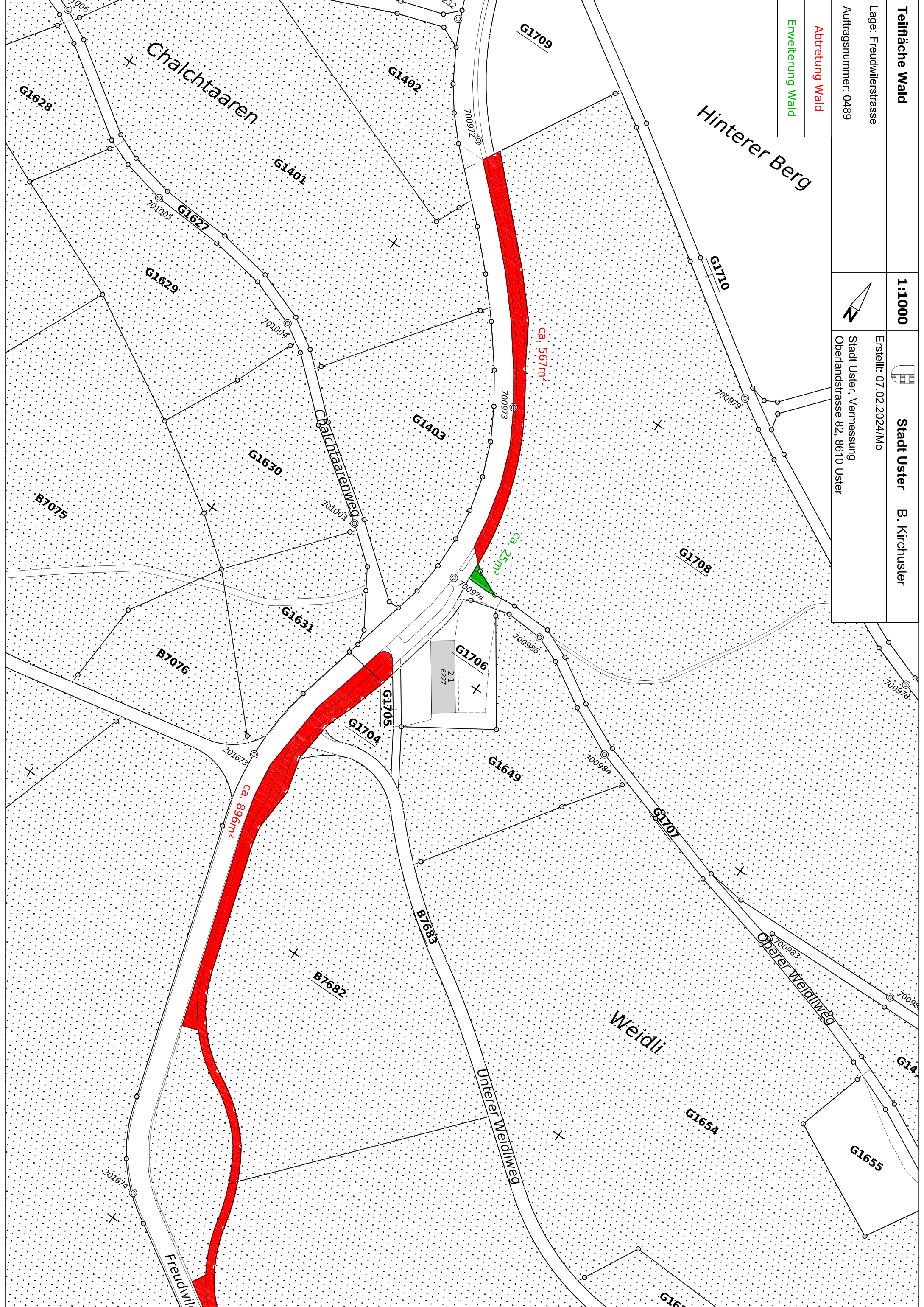


Stadt Uster B. Kirchuster

Erstellt: 07.02.2024/Mo

Stadt Uster, Vermessung
Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

- Abtretung Wald
- Erweiterung Wald



Teilfläche Wald

1:1000



Stadt Uster B. Kirchuster

Lage: Freudwilierstrasse

Erstellt: 06.02.2024/Mo

Auftragsnummer: 0489

Stadt Uster, Vermessung
Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

- Abtretung Wald
- Erweiterung Wald

